



Amtssigniert. SID2016111071704
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Amt der Tiroler Landesregierung

Verfassungsdienst

Dr. Walter Hacksteiner

Telefon 0512/508-2206

Fax 0512/508-742205

verfassungsdienst@tirol.gv.at

DVR:0059463

An das
Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft

p.a. martina.waldherr@bmlfuw.gv.at
[cc: michael.aumer@bmlfuw.gv.at](mailto:michael.aumer@bmlfuw.gv.at)

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Umweltförderungsgesetz geändert und das Bundesgesetz, mit dem zusätzliche Mittel für Energieeffizienz bereitgestellt werden, aufgehoben wird; Stellungnahme

Geschäftszahl VD-1359/205-2016

Innsbruck, 16.11.2016

Zu Zl. BMLFUW-LE.1.4.1/0062-I/3/2016 vom 07.11.2016

Zum angeführten Gesetzentwurf wird zunächst mitgeteilt, dass die gesetzte Stellungnahmefrist von wenigen (im Ergebnis: acht) Tagen als unangemessen kurz angesehen wird. Eine umfassende Prüfung des Entwurfes ist in derart kurzer Zeit nicht möglich, weshalb sich die Stellungnahme des Landes Tirol auf folgenden zentralen Punkt betreffend den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Umweltförderungsgesetz geändert wird, beschränken muss:

Mit Art. 1 Z. 5 und 6 des vorliegenden Gesetzentwurfes werden folgende Änderungen im § 6 Abs. 2e leg. cit. vorgesehen: Zum einen wird der „Förderzeitraum“ für Sanierungsprojekte im Rahmen des Ersten Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplanes (NGP 1) um zwei Jahre erstreckt, zum anderen sollen künftig zugesagte oder durch Auftragserteilungen gebundene, jedoch nicht in Anspruch genommene Mittel neuerlich zugesagt oder vergeben werden können (die zuletzt angeführte Bestimmung ist gänzlich neu).

In den dem Entwurf beigegebenen Erläuterungen wird auf S. 4 zutreffend dargestellt, welche Rechtsfolgen eine nicht hinreichende Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie auf Österreich haben könnte (insb.: Vertragsverletzungsverfahren); dennoch werden aber keinerlei *zusätzliche* Finanzmittel für Umsetzungsmaßnahmen im Rahmen des NGP 2 zur Verfügung gestellt. In diesem Zusammenhang heißt es auf S. 7 der Erläuterungen lapidar, dass die noch nicht zugesagten Mittel aus dem 1. NGP auch für Maßnahmen des 2. NGPs verwendet werden könnten. Die fehlende Bereitstellung *zusätzlicher* Mittel für die Umsetzung des NGP 2 wird – nach ha. Auffassung unzureichend – unter Hinweis auf eine künftige Evaluierung der gesetzten Maßnahmen (vorgesehen erst für Ende 2021) – begründet.

Der Bund hätte bereits mit Wirksamkeit vom 21. Dezember 2015 den 2. NGP verordnen müssen. Damit wäre für Anlagenbetreiber an den Gewässerstrecken, die vom NGP 2 erfasst werden sollen (Gebietskulisse: Einzugsgebiet >100 km²), bereits ab diesem Zeitpunkt ersichtlich gewesen, ob sie künftig einer Sanierungspflicht unterliegen oder nicht. Durch die bis zum heutigen Tag nicht erlassene Verordnung betreffend den NGP 2 scheint es kaum realistisch, dass der Etappenplan wie vorgesehen

Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, ÖSTERREICH / AUSTRIA - <http://www.tirol.gv.at>

Bitte Geschäftszahl immer anführen!

(2015/2022/2027) umgesetzt werden kann. Die Nichterlassung dieser Verordnung stellt insbesondere für Kraftwerksbetreiber ein großes Planungsrisiko dar, da sie somit einer erheblichen Rechtsunsicherheit dahingehend unterliegen, ob ihre Anlage einer Anpassungsverpflichtung unterliegen wird oder nicht. Die Erfahrungen haben gezeigt, dass von Anlagenbetreibern Anpassungs- und Umsetzungsmaßnahmen nur dann ergriffen werden, wenn Rechtsklarheit herrscht und entsprechende finanzielle Anreize gewährt werden – wie dies im Zuge des NGP 1 für Anlagen im Wettbewerb (Kraftwerke) der Fall war. Sollte somit im gegebenen Zusammenhang keine einschlägige Förderung intendiert sein, so muss davon ausgegangen werden, dass Kraftwerksbetreiber keine oder allenfalls verspätete Maßnahmen treffen und die Republik Österreich damit Gefahr läuft, aufgrund mangelnder Anlagensanierung gegen unionsrechtliche Verpflichtungen zu verstoßen. Das mit der angestrebten Energiewende und Energieeffizienz in Verbindung stehende öffentliche Interesse an einer Wahrung des Bestands an Wasserkraftwerken wird durch diese Vorgangsweise naturgemäß nicht unterstützt. Ohne finanzielle Förderungen wird es im Übrigen auch keinerlei Anpassungs- bzw. Umsetzungsmaßnahmen bei Schutzbauten (insb. sog. Querbauwerke mit Abstürzen und fehlender Durchgängigkeit) geben.

Insoweit wird der Entwurf daher im dargestellten Punkt abgelehnt. Es wird die Forderung erhoben, die ausstehende Verordnung umgehend zu erlassen, zusätzliche Mittel für die Umsetzung des NGP 2 bereitzustellen und dies im UFG entsprechend abzubilden.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem auch dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die Landesregierung:

Dr. Liener
Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An die

Abteilungen

Finanzen zu Zl. FIN-1/154/8452-2016 vom 10.11.2016

Wasser-, Forst- und Energierecht zur E-Mail vom 14.11.2016

Wasserwirtschaft zur E-Mail vom 14.11.2016

Wirtschaft zur E-Mail vom 14.11.2016

Umweltschutz

Landesentwicklung und Zukunftsstrategie

Wohnbauförderung

Emissionen Sicherheitstechnik Anlagen

die Sachgebiete

Gewerberecht zu Zl. Gew-578/140-2016 vom 14.11.2016

Schutzwasserwirtschaft und Gewässerökologie

Wirtschaftsförderung

die Gruppe Agrar

im Hause

zur gefälligen Kenntnisnahme.